

Weisung 201910001 vom 09.10.2019 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen bei einem Austritt ohne Austrittsabkommen

Laufende Nummer: 201910001

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1101

Gültig ab: 09.10.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen


Bezug:

- Weisung 201812005 – Rechtsfolgen der Austrittserklärung Großbritanniens aus der Europäischen Union
- Weisung 201904001 vom 04.04.2019 – Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Vorbereitungen auf Austritt ohne Austrittsabkommen (harter Brexit)

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) erklärte den Austritt aus der Europäischen Union (EU). Es wurden bereits Vorbereitungen für einen unregelmäßig Austritt getroffen. Bei einem Austritt ohne Abkommen ändert sich die Rechtsstellung der betroffenen brit. Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen; u.a. verlieren sie das unionsrechtlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der EU einschließlich Deutschlands.

1. Ausgangssituation

Die Regierung des UK erklärte den Austritt aus der EU. Der Europäische Rat stimmte zuletzt einem Aufschub dieses Austrittstermins bis zum Ablauf des 31.10.2019 zu.



Mit dem Wirksamwerden des Austritts genießen britische Staatsangehörige nicht mehr die Rechte von Unionsbürgern. Das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen, das u. a. eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020 (einmalig um bis zu zwei Jahre verlängerbar) vorsieht, wurde durch das britische Unterhaus abgelehnt. Sofern ein Austrittsabkommen nicht ratifiziert wird, kommt es zum unregulierten Brexit. Für die zum Zeitpunkt des Austritts ohne Abkommen freizügigkeitsberechtigt in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen wird es zunächst eine aufenthaltsrechtliche Übergangsphase von mindestens drei Monaten geben; eine Verlängerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um weitere sechs Monate ist geplant. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wird eine Ministerverordnung erlassen, die für diesen Personenkreis bis zum Außerkrafttreten der Verordnung eine Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels vorsieht. Gleiches gilt für britische Staatsangehörige, die nach dem Austrittszeitpunkt während der ursprünglichen dreimonatigen Geltungsdauer dieser Verordnung in das Bundesgebiet einreisen; für diese soll es allerdings bei der dreimonatigen Übergangsfrist bleiben.

Mit dem Gesetz zur Überleitung von Freizügigkeitsrechten in das Aufenthaltsrecht infolge des Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetz) wird dafür Sorge getragen, dass alle britischen Staatsangehörige und ihre Familienangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in Deutschland erhalten können, auch wenn sie die Voraussetzungen für einen Titel nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht nicht vollständig erfüllen. Mit der zudem beabsichtigten Änderung der Beschäftigungsverordnung wird den in Deutschland lebenden oder arbeitenden britischen Staatsangehörigen weiterhin freier Arbeitsmarktzugang gewährt; dies gilt auch für britische Staatsangehörige, die während einer Übergangsfrist von 14 Monaten nach dem Austritt eine Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben.

2. Auftrag und Ziel

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihnen werden Vorgaben gemacht, die die Bewältigung eines unregulierten Brexit unterstützen. Inhaltlich betrifft die Weisung britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich im Zeitpunkt des Brexit aufgrund eines bis dahin bestehenden Freizügigkeitsrechts bereits im Bundesgebiet aufgehalten haben oder nach dem Austrittszeitpunkt während der Geltungsdauer der Ministerverordnung des BMI oder nach einer Verlängerung mit Zustimmung durch den Bundesrat in das Bundesgebiet einreisen.

3. Einzelaufträge

Kommt es zu einem unregelmäßigen Austritt des UK, tritt für einen Übergangszeitraum zunächst die Ministerverordnung des BMI in Kraft. Mit dem Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetz soll gewährleistet werden, dass alle britischen Staatsangehörige und ihre Familienangehörige, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufhalten, einen Aufenthaltstitel für ihren weiteren Verbleib in Deutschland erhalten können, auch wenn sie die Voraussetzungen für einen Titel nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht nicht vollständig erfüllen.

Demnach ist – unter Berücksichtigung der Ausführungen zur aufenthaltsrechtlichen Bewertung für die britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen nach den Weisungen vom 10.12.2018 und 04.04.2019 – **ab dem Tag nach dem unregelmäßigen Austritt des UK aus der EU** wie nachstehend beschrieben zu verfahren.

3.1 Verfahren

Sollte sich aus der Aktenlage – unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Weisung vom 04.04.2019 – nicht schon ein weiterer Anspruch ergeben, sind die britischen Staatsangehörigen sowie ihre Familienangehörigen durch die gE darauf hinzuweisen, dass der Leistungsanspruch nach Ablauf der mindestens dreimonatigen Übergangsfrist erlischt, wenn nicht ein Aufenthaltstitel beantragt wird.

Mit Weisung vom 10.12.2018 wurde den gE zur Identifizierung der potenziell betroffenen Fälle die opDs-Musterabfrage „2_081 – Bedarfsgemeinschaften mit britischen Staatsangehörigen“ zur Verfügung gestellt.

Während der aufenthaltsrechtlichen Übergangszeit von mindestens drei Monaten sollen die britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen daher auf das Erfordernis der Beantragung eines Aufenthaltstitels – sofern noch nicht geschehen – hingewiesen werden.

Ferner sind sie ggf. zur Vorlage anderer Nachweise aufzufordern, die bereits zum weiteren Aufenthalt in Deutschland berechtigen. Der weitere Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung und der Entscheidung der Ausländerbehörde gilt bei rechtzeitiger, d. h. vor Ablauf der Übergangszeit erfolgter, Antragstellung als erlaubt (Fortgeltungsfiktion; § 81 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -); auch die Erwerbstätigkeit ist wie bisher gestattet und die an die Freizügigkeitsberechtigung anknüpfenden Folgerechte gelten fort. Die entsprechende Antragstellung ist durch die leistungsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen nachzuweisen.

Für einen Großteil der betroffenen britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen wird die Erteilung von Aufenthaltstiteln problemlos möglich sein, da sie

die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes zum jeweiligen Aufenthaltswert erfüllen. In diesen Fällen können entsprechende Aufenthaltstitel bei Beantragung ggf. kurzfristig erteilt werden, insbesondere Niederlassungserlaubnisse sowie Aufenthaltserlaubnisse zu den Zwecken Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Familiennachzug.

Werden die geforderten Nachweise eines bestehenden Aufenthaltsrechts nicht erbracht und sind aus der Leistungsakte keine Anhaltspunkte erkennbar, um einen weiteren Leistungsanspruch zu begründen, sind die betroffenen Bedarfsgemeinschaften **frühzeitig** im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens gem. § 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) anzuhören und auf die möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

Werden im Rahmen der Anhörung keine anspruchsbegründenden Tatsachen vorgetragen und keine entsprechenden Nachweise erbracht, ist die Bewilligungsentscheidung mit Wirkung zum Tag nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 48 Absatz 1 SGB X aufzuheben. Neu- oder Weiterbewilligungsanträge für Zeiten nach Ablauf des Übergangszeitraums sind in diesen Fällen, soweit die Leistungsausschlüsse greifen, abzulehnen.

3.2 Ausnahmeregelungen beim Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche

Nach den Ausführungen zu § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Ausländerinnen und Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche haben, vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Dies gilt auch weiterhin für die britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht bisher alleine hierauf begründeten und deshalb bislang vom Leistungsbezug ausgeschlossen waren. Sie haben sowohl während des Übergangszeitraums als auch in der Anschlusszeit keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II, soweit nicht (zumindest zusätzlich) ein Aufenthaltsrecht zu einem anderen Aufenthaltswert gegeben ist.

Aus den aufgrund des Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetzes erteilten Aufenthaltstiteln wird in den betreffenden Fällen hervorgehen, dass das übergeleitete Freizügigkeitsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche bestand.

Gleiches gilt für die bei rechtzeitiger Antragstellung auszustellenden Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 5 i. V. mit Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift